

2155 100

B.

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StGB § 68

Rechtssatz: Richterliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren unterbrechen die Verjährung bei nur auf Antrag verfolgbaren strafbaren Handlungen auch dann, wenn der Strafantrag noch nicht gestellt ist.

Aktenzeichen: 6 StR 66/56

Urteil vom 23. Januar 1957 - Landgericht München I

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

1. den ehem. Fabrikanten Ludwig Karl S t [REDACTED] aus
Ha [REDACTED]-Al [REDACTED], geboren am [REDACTED] in P [REDACTED];
2. den Redakteur Robert K [REDACTED] aus B [REDACTED]-Z [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in M [REDACTED]-O [REDACTED],

wegen Beleidigung u.a.

hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 23. Januar 1957, an der teilgenommen haben:

Bundesrichter Dr. Jagusch
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

Bundesrichter Dr. Wiefels

Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil
des Landgerichts München I vom 2. Mai 1956 mit den Fest-
stellungen aufgehoben, soweit die Angeklagten wegen Be-
leidigung des Bundeskanzlers und des Bundesfinanzmini-
sters verurteilt worden sind. In diesem Umfange wird
die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft,
an das Landgericht zurückverwiesen.
2. Die Revisionen der Angeklagten gegen das bezeichnete Ur-
teil werden verworfen. Jeder Beschwerdeführer hat die
Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

G r ü n d e :

Gegenstand des Verfahrens bilden in der Zeitschrift "Die Anklage" veröffentlichte Artikel mit den Überschriften "Zurücktreten, Herr Bundeskanzler" (Nr 1 vom 1. Januar 1955) und "Auf in den Kampf Tore-e-ero" (Nr 2 vom 15. Januar 1955), eine in der letztgenannten Nummer erschienene Glosse zum Entwurf eines Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden sowie ein vom Angeklagten St. [REDACTED] an den früheren Öffentlichen Kläger der Spruchkammer Ba. [REDACTED]-Stadt, F. [REDACTED], gerichtetes Schreiben vom 13. April 1955. Wegen der beiden Artikel hat der Bundeskanzler, wegen der Glosse der Bundesfinanzminister, wegen des Briefes der frühere Öffentliche Kläger F. [REDACTED] Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Bundeskanzler und Bundesfinanzminister haben ausserdem die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 97 StGB erteilt.

Das Landgericht hat den Angeklagten K. [REDACTED] als verantwortlichen Redakteur der "Anklage" im Hinblick auf die genannten Veröffentlichungen wegen dreier Vergehen der Beleidigung nach § 185 StGB, den Angeklagten St. [REDACTED] als Verfasser des zweiten Artikels (Torero) wegen Beleidigung (§ 185 StGB) und als Verfasser und Absender des Briefes an Foerstner wegen Vergehens nach § 185 StGB in Tateinheit mit versuchter Nötigung unter Freisprechung in den beiden anderen Fällen (erste und dritte Veröffentlichung) zu Geldstrafen verurteilt.

Gegen das Urteil haben sowohl die Angeklagten wie die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Gerügt wird die Verletzung formellen und sachlichen Rechts. Die Revision der Staatsanwaltschaft beanstandet nur, dass die Angeklagten, so-



weit sie wegen der Veröffentlichungen verurteilt wurden, nicht auch wegen in Tateinheit mit den Beleidigungen begangener Verunglimpfung eines Verfassungsorgans (§ 97 StGB) verurteilt worden sind.

Die Revisionen der Angeklagten sind unbegründet. Die Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg.

I. Prozessvoraussetzungen.

1. Strafanträge.

Die Revisionen der Angeklagten beanstanden, dass das Landgericht die Erhebung von Beweisen über die Rechtzeitigkeit der Strafanträge des Bundeskanzlers und des Bundesfinanzministers abgelehnt hat. Diesen "Verfahrensrügen" kann nur die Bedeutung eines Hinweises für die auch im Revisionsrechtszuge selbständig gebotene Prüfung zukommen, ob wirk-same Strafanträge vorliegen. Für die Feststellung der Tatsachen gelten dabei die Grundsätze des freien Beweises, nicht die im § 244 StPO für die Feststellungen zur Sache vorgeschriebenen Regeln.

Der Strafantrag des Bundeskanzlers vom 27. Juni 1955 ist am 29. Juni 1955 bei der Staatsanwaltschaft in Memmingen eingegangen. Der Antragsteller teilt darin mit, dass er von dem Sachverhalt am 27. Juni 1955, also am Tage der Unterzeichnung, Kenntnis erlangt habe. Der Strafantrag des Bundesfinanzministers vom 22. September 1955 enthält die Mitteilung des Antragstellers, dass er "erst am 31. August 1955 von der strafbaren Handlung und den in Frage kommenden Tätern Kenntnis erhalten" habe. Er lag spätestens am 17. Oktober 1955

beim Generalstaatsanwalt in München und am 19. Oktober 1955 bei der Staatsanwaltschaft München I vor.

Die Verteidigung zieht die Richtigkeit der in den Strafanträgen enthaltenen Angaben über den nach § 61 StGB bedeutsamen Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis in Zweifel. Sie meint, beide Antragsteller hätten möglicherweise bereits wesentlich früher Kenntnis erlangt und deshalb die Antragsfrist des § 61 StGB versäumt. Sie begründet diese Annahme damit, dass die fraglichen Nummern der Zeitschrift bereits bei ihrem Erscheinen an das Bundespresseamt, die Pressestelle des Bundesfinanzministeriums und den Bundestagsausschuss für Besatzungsschäden gesandt worden seien.

Eine dahingehende Beweisaufnahme, insbesondere eine nochmalige Befragung des Bundeskanzlers und des Bundesfinanzministers ist nicht geboten. An der Richtigkeit der in den Strafanträgen enthaltenen Angaben über den Zeitpunkt der Kenntnisnahme bestehen keine begründeten Zweifel. Es mag zutreffen, dass die Druckschriften bereits bei Erscheinen den bezeichneten Stellen übersandt wurden. Das bedeutet jedoch nicht ohne weiteres, dass die Antragsteller schon damals von den Druckschriften und ihrem beleidigenden Inhalt Kenntnis genommen haben.

Soweit der Bundeskanzler in Betracht kommt, würde, wenn man dem Vorbringen der Verteidigung folgt, eine Unterrichtung durch das Bundespresseamt am ehesten naheliegen. Bei den Akten befindet sich ein Schreiben dieser Behörde an den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in München vom 7. März 1955, in dem eine Strafverfolgung u.a. wegen der beiden insoweit den Gegenstand des Verfahrens bildenden Artikel nach

§ 96 StGB angeregt wird. Von einer Strafverfolgung wegen Beleidigung oder Verunglimpfung des Bundeskanzlers ist darin keine Rede, auch nicht davon, dass das Bundespresseamt den Bundeskanzler über die Artikel unterrichtet habe. Eine solche Mitteilung wäre aber erforderlich gewesen, wenn das Bundespresseamt die Druckschriften dem Bundeskanzler zur Entschliessung über die Anbringung eines Strafantrags vorgelegt hätte. Es tat dies offensichtlich deshalb nicht, weil es mit Bestrafung der Schuldigen nach § 96 StGB rechnete und die Vorlegung deshalb als entbehrlich ansah. Im übrigen ergibt sich aus den Akten, dass das Bundeskanzleramt durch ein Fernschreiben der Staatsanwaltschaft in Memmingen vom 25. Juni 1955 auf den Sachverhalt hingewiesen und zur Beibringung des Strafantrags veranlasst worden ist.

Bei dem Strafantrag des Bundesfinanzministers ergibt der Umstand, dass für den Zeitpunkt der Kenntnisnahme ein früheres Datum als für den Zeitpunkt der Antragstellung angegeben und ausdrücklich gesagt ist, der Antragsteller habe erst an diesem Tage Kenntnis erhalten, dass die Frage mit Sorgfalt geprüft worden ist und dass die Vermutung der Verteidigung, der Bundesfinanzminister könne das Schriftstück ohne eine solche Prüfung unterzeichnet oder sich über den wahren Zeitpunkt der Kenntnisnahme geirrt haben, unbegründet ist. Im übrigen konnte der Bundesfinanzminister aus der Druckschrift noch gar nicht erfahren, dass der insofern allein verurteilte Angeklagte K. der Täter ist; denn die Glosse war nicht gezeichnet und das Impressum wies den Angeklagten St. als verantwortlichen Redakteur aus. Die Frist des § 61 StGB beginnt jedoch erst, nachdem der Antragsberechtigte hinreichende Kenntnis von Tat und Täter erlangt hat.

2. Verjährung.

Das Landgericht geht bei der Prüfung der Strafverfolgungsverjährung davon aus, dass für Artikel der im Lande Bayern erscheinenden "Anklage" die sechsmonatige Verjährungsfrist des Bayerischen Pressegesetzes vom 3.10.1949 (§ 15 dieses Gesetzes) zu gelten habe. Bei der Stellung der Strafanträge waren bereits sechs Monate seit dem Erscheinen der beanstandeten Nummern der "Anklage" verstrichen. Doch fanden in diesem Zeitraum richterliche Handlungen statt, die wegen der durch die bezeichneten Veröffentlichungen begangenen Taten gegen die Angeklagten gerichtet waren. Das Landgericht ist der Auffassung, dass die Verjährung durch diese richterlichen Handlungen unterbrochen worden ist (§ 68 StGB). Die Verteidigung tritt dem unter Berufung auf die im Anschluss an RGSt 6, 41 im Schrifttum vertretene Meinung entgegen, dass vor Stellung eines erforderlichen Strafantrags -von im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen abgesehen- keinerlei Untersuchungshandlungen statthaft und unzulässige Prozesshandlungen des Richters nicht geeignet seien, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen.

Der Senat schliesst sich der Auffassung des Landgerichts an. Nach § 69 Abs 2 StGB hindert der Mangel des Antrags oder der Ermächtigung den Lauf der Verjährung nicht. Darin kommt zum Ausdruck, dass der Strafantrag, wie der Bundesgerichtshof in BGHSt 6, 155 bereits entschieden hat, eine Verfahrensvoraussetzung, nicht aber eine Bedingung für die aus dem sachlichen Recht hervorgehende Strafberechtigung des Staates ist. Der Strafantrag ist die Voraussetzung dafür, dass gegen den Beschuldigten Anklage erhoben und das Hauptverfahren er-

öffnet und durchgeführt wird. Nichts spricht dafür, warum sein Fehlen es hindern sollte, die vorangehenden Ermittlungen soweit zu fördern, dass der Verletzte zuverlässige Unterlagen über die Tat und den Täter erhält, von denen er seine Entschliessung abhängig machen kann. Beispielsweise muss es zulässig sein, Zeugen über die Herkunft einer anonymen beleidigenden Flugschrift zu vernehmen und überhaupt Ermittlungen über den vermutlichen Täter anzustellen, zumal der Verletzte in diesem Zeitpunkt von der Tat u.U. noch gar keine Kenntnis hat, möglicherweise nicht einmal erreichbar ist und überdies, selbst wenn er die Tat als solche kennt, ein vom Gesetz (§ 61) als berechtigt anerkanntes Interesse daran haben kann, auch die Person des Täters zu kennen, bevor er sich zu dem Strafantrage entschliesst. In dieselbe Richtung deuten die Bestimmungen der §§ 127 Abs 3, 130 StPO. Mit Recht erlaubt das Gesetz die vorläufige Festnahme auf frischer Tat auch bei Antragsstraftaten ohne Strafantrag und ferner den Erlass eines Haftbefehls, sofern dem Antragsberechtigten nur alsbald Gelegenheit zur Entschliessung über die Antragstellung gegeben wird. Ist ein so weitgehender Eingriff in die persönliche Freiheit ohne vorgängigen Strafantrag statthaft, so kann für andere richterliche Untersuchungshandlungen, die den Betroffenen nicht entfernt so unmittelbar berühren, nichts Abweichendes gelten. Daher ist es ungerechtfertigt, die §§ 127, 130 StPO nur als Ausnahme anzusehen. Die Verjährung verläuft deshalb grundsätzlich unabhängig von dem Vorhandensein oder Fehlen des Strafantrags. Richterliche Verfolgungshandlungen i.S. des § 68 StGB, wie sie hier vorgenommen worden sind, unterbrechen daher die Verjährung unabhängig davon, ob ein Strafantrag gestellt ist. Eine weitere, hier nicht zu entscheidende Frage ist es, ob unstatthafte Pro-

zesshandlungen geeignet sind, diese Wirkung herbeizuführen, und ob -sofern die Unstatthaftigkeit auf dem Fehlen eines Strafantrags beruht- der später nachgeholte Antrag den Mangel heilt und damit die Unterbrechung nachträglich wirksam machen könnte. Die vom Landgericht festgestellten richterlichen Verfolgungshandlungen waren durchweg Verfügungen des Ermittlungsrichters, welche das Ermittlungsverfahren gegen die Angeklagten wegen der abgeurteilten Veröffentlichungen fortsetzten. Sie waren sämtlich zulässig und haben die Verjährung daher unterbrochen.

Die Strafverfolgung der Angeklagten wäre aber auch ohne diese Unterbrechungshandlungen nicht verjährt. Nach dem Urteil besteht kein Zweifel daran, dass die fraglichen Nummern der "Anklage" im gesamten Gebiet der Bundesrepublik verbreitet worden sind, also auch in den Ländern, in denen die Vorschrift des § 22 RPresseG gilt, die Verjährung der Strafverfolgung von Pressevergehen also erst in einem Jahr eintritt. Innerhalb dieser Frist ist die Verjährung auch durch Verfügungen des Vorsitzenden der Strafkammer rechtzeitig unterbrochen worden.

II. Revision der Angeklagten.

1. Verfahrensrügen.

In dem Artikel "Auf in den Kampf Tore-e-ero" wird die Meldung einer Presseagentur wiedergegeben, wonach der ehemalige Militärattaché der deutschen Botschaft in Spanien eine Madrider Villa als Ausweichquartier "für wichtige Herren im Falle kriegерischer Komplikationen" gemietet habe. Diese Meldung wird in dem Artikel in unsachlicher und ehrverletzender Form kommentiert. Die Verteidiger hatten bean-

trägt, über die in dem Artikel aufgestellte Tatsachenbehauptung Zeugenbeweis zu erheben. Die Revision des Angeklagten St. [REDACTED] rügt in zulässiger Form, dass das Landgericht diesen Beweisantrag abgelehnt habe, weil die behauptete Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung sei.

Die Rüge ist unbegründet. Der Senat kann zwar der Auffassung des Landgerichts nicht beitreten, dass in der Wiedergabe der Meldung der Presseagentur deshalb keine strafbare Handlung liegen könne, weil es die Pflicht und das Recht der Presse sei, Meldungen zu sammeln und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, und weil das einzige Mittel, sachlich unrichtigen Meldungen zu begegnen, in der Ausübung des Berichtigungszwanges nach den presserechtlichen Vorschriften bestehe. Das ist unrichtig; denn auch eine durch die Presse begangene üble Nachrede oder Verleumdung ist strafbar, mag sie von einem anderen Nachrichtenorgan übernommen worden sein oder nicht. Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache kam es jedoch deshalb nicht an, weil der Angeklagte nicht wegen eines Vergehens nach § 186 oder § 187 StGB, sondern wegen eines Vergehens nach § 185 StGB verurteilt worden ist. Das Landgericht hat die Verurteilung nur auf das sich an die Tatsachenbehauptung anschliessende beleidigende Werturteil gestützt und ist - auch bei der Strafzumessung - ersichtlich davon ausgegangen, dass die Angeklagten bei der Veröffentlichung des Artikels die unter Beweis gestellten Tatsachen für wahr hielten. Diese Beurteilung ist nicht rechtsirrig. Besteht eine beleidigende Äusserung aus tatsächlichen Behauptungen und zugleich aus formalen Kundgebungen der Mißachtung, liegt das Gewicht, was Tatfrage ist, jedoch bei den letzteren, so dass sich die gesamte Äusserung als Formalbeleidigung darstellt, so ist nur § 185 StGB anzuwenden. Es besteht kein hinreichender Anhalt dafür, dass das Landgericht die Veröffent-

lichung insoweit unrichtig beurteilt hat. Im übrigen ist zu den Ausführungen der Revision allgemein zu bemerken, dass es im pflichtgemässen Ermessen einer jeden Regierung liegt, welche Vorkehrungen sie für den Fall bestimmter politischer Ereignisse zum allgemeinen Wohle trifft oder nicht trifft.

Die vom Angeklagten K. [REDACTED] erhobenen Verfahrensrügen sind, soweit sie nicht nur Hinweise zur Frage der Rechtzeitigkeit der Strafanträge betreffen, nicht in der Form des § 344 Abs 2 StPO erhoben und deshalb unzulässig.

Sie beziehen sich im übrigen ebenso wie die Verfahrensrüge des Angeklagten St. [REDACTED] auf Tatsachen, auf die es bei der Entscheidung nicht ankommt.

2. Sachrügen.

Die Verurteilung der Angeklagten wird in allen Punkten von den Feststellungen getragen. Was die Revisionen dagegen vorbringen, ist im wesentlichen offensichtlich unbegründet und bedarf deshalb keiner Erörterung.

Zuzugeben ist der Revision des Angeklagten K. [REDACTED], dass die Beweisregel des § 11 Abs 2 BayPresseG, die sich sachlich mit der Vorschrift des § 20 Abs 2 RPresseG deckt, nur die Bedeutung hat, dass bis zum Beweise des Gegenteils vermutet wird, der verantwortliche Redakteur habe den in Betracht kommenden Artikel in Kenntnis und mit Verständnis seines Inhalts veröffentlicht, und dass damit allein der strafrechtliche Vorsatz und die Schuld noch nicht feststehen. Das Landgericht war aber nicht gehindert, aus der

Kenntnis und dem Verständnis des Angeklagten auf dessen vorsätzliches Handeln zu schliessen (BGHSt 9, 187). Wenn das im Urteil nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so offensichtlich deshalb, weil der beleidigende Inhalt der drei Artikel klar zutage liegt, so dass die Veröffentlichung in Kenntnis ihres Inhalts ohne weiteres auch den Beleidigungsvorsatz nach § 185 StGB einschloss.

Im Ergebnis ist es auch nicht zu beanstanden, dass das Landgericht den Angeklagten St. [REDACTED] im Hinblick auf den an F. [REDACTED] gerichteten Brief wegen einer in Tateinheit mit Beleidigung begangenen versuchten Nötigung (§ 240 StGB) verurteilt hat. Das Landgericht stellt fest, der Angeklagte, der diesen Brief als Schriftleiter der "Anklage" schrieb und unterzeichnete, habe F. [REDACTED] mit der Drohung, ihn in einer geplanten Artikelserie nicht zu schonen und ausserdem die Führung eines Schadensersatzprozesses einer dritten Person gegen ihn zu veranlassen, dazu bringen wollen, sich zu bestimmten Vorwürfen gegenüber der Schriftleitung der "Anklage" zu äussern. Diese Auslegung des Briefes war möglich. Was die Revision dagegen vorbringt, ist ein unbeachtlicher Angriff gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Die die Rechtswidrigkeit der Nötigung begründende Verwerflichkeit der Tat liegt darin, dass die angedrohte Veranlassung eines Dritten zu einem -wenn auch denselben Gegenstand berührenden- Rechtsstreit dazu benutzt wurde, um Foerstner eine Äusserung für die Zwecke der Zeitschrift abzunötigen. Darin liegt eine unsachliche, verwerfliche Verknüpfung i.S. des § 240 Abs 2 StGB.

Die Revisionen der Angeklagten sind hiernach unbegründet.

III. Revision der Staatsanwaltschaft.

1. Verfahrensrüge.

Auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Aufklärungsrüge braucht nicht eingegangen zu werden, weil bereits die Sachrüge durchgreift.

2. Sachrüge.

Die Strafkammer hält es nicht für erwiesen, dass die Angeklagten bei der Veröffentlichung der für den Bundeskanzler und den Bundesfinanzminister ehrverletzenden Artikel mit der Absicht gehandelt haben, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik oder gegen einen der in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu fördern. Aus den Artikeln selbst seien solche Bestrebungen nicht zu entnehmen. Es lasse sich auch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass die Förderung solcher Bestrebungen das "tragende Motiv" der Angeklagten gewesen sei. Beim Angeklagten K. habe sich nicht feststellen lassen, dass er "irgendwie politisch orientiert" sei. Das Gericht habe vielmehr den Eindruck, dass es ihm ausschliesslich darum gegangen sei, mit der Zeitschrift Geld zu verdienen. Der Angeklagte St. habe sich zwar als Vorsitzender des "Verbandes der Entnazifizierungsgeschädigten" für die Zwecke dieser Vereinigung eingesetzt. Das Gericht habe aber nicht festgestellt, dass Strieder angenommen habe, die Interessen des Verbandes lägen auf anderem als wirtschaftlichem Gebiet.

Die Auffassung des Landgerichts, als Absicht im Sinne des § 97 StGB komme allein ein tragender Beweggrund in Betracht, entspricht nicht der Rechtsprechung, die der Senat zuerst

bei der verwandten Vorschrift des § 94 StGB entwickelt (BGHSt 9, 142) und sodann auch bei § 92 StGB angewandt hat (Urteil vom 23. Mai 1956 - 6 StR 15/56). Die dort näher dargelegten Grundsätze treffen auch für § 97 StGB zu. Absicht im Sinne dieser Vorschrift ist ebenfalls der bestimmte, auf das verfassungsfeindliche Ziel im Sinne des § 88 StGB gerichtete Wille, ohne dass es jeweils darauf ankommt, ob dieses Ziel des Handelns zugleich der tragende Beweggrund des Täters ist. Wer sich mit seiner Tat von verfassungsfeindlichen Motiven im Sinne des § 88 StGB getragenen Bestrebungen anderer anschliesst, diese Bestrebungen erkennt und durch seine Tat bewusst fördert, handelt absichtlich im Sinne des § 97 StGB, mag er dabei für seine Person auch ein anderes Motiv, etwa das des Geldverdienens, haben. Dasselbe hat zu gelten, wenn jemand um persönlicher, etwa wirtschaftlicher Ziele willen verfassungsfeindliche Ziele selbständig verfolgt. Das Landgericht hätte also prüfen müssen, ob solche Umstände vorlagen oder ob ausserhalb der Person des Angeklagten verfassungsfeindliche Bestrebungen der in § 97 StGB bezeichneten Art vorhanden waren, denen die Tat des Angeklagten nach dessen Vorstellung dienen sollte. Es durfte sich nicht darauf beschränken, nach verfassungsfeindlichen Bestrebungen ausschliesslich in den abgeurteilten beleidigenden Äusserungen und in der Person der Angeklagten zu forschen, sondern hätte feststellen müssen, ob die übrigen Veröffentlichungen in der "Anklage" auf eine verfassungsfeindliche Tendenz i.S. des § 88 StGB hindeuten oder ob die Vereinigungen, deren Organ die Zeitschrift ist, verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Hinsichtlich des Angeklagten St. [REDACTED] wird zwar ausgeführt, er habe unwiderlegt angenommen, die Interessen des von ihm geleiteten "Verbandes der Entnazifizierungsgeschädigten" lägen nur auf wirtschaftlichem Gebiet.

Das kann jedoch nicht ausreichen, weil Vorsatz und Schuld des Täters nur im Zusammenhang mit dem äusseren Geschehen, das die Grundlage und den Ausgangspunkt für die Ermittlung des inneren Tatbestandes zu bilden hat, strafrechtlich erfassbar sind (vgl. im einzelnen das Urteil des Senats vom 27. September 1956 - 6 StR 23/56). Ist -was zu prüfen sein wird- der "Verband der Entnazifizierungsgeschädigten" eine Vereinigung, die der Pflege und Erhaltung des sog. national-sozialistischen Gedankenguts dient (vgl. hierzu BGHSt 9, 101), so würde es zumindest sehr fern liegen und nicht mit einer knappen Bemerkung abzutun sein, dass nicht einmal der Vorsitzende des Verbandes eine solche Zielsetzung erkannt haben sollte. Da hiernach die Nichtanwendung des § 97 StGB nicht von den Feststellungen getragen wird, muss der erörterte sachliche Mangel zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache in dem von der Staatsanwaltschaft erstrebten Umfange führen.

IV. Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ergibt sich, dass die von den Angeklagten mit der Zeitschrift geförderte Organisation eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne des § 90 a StGB ist, so wird das Landgericht prüfen müssen, ob die Angeklagten sich auch (ggf. in Tateinheit mit Beleidigung und Verunglimpfung) eines Vergehens nach § 90 a StGB schuldig gemacht haben.

2. Soweit erneut auf Veröffentlichungsbefugnis zu erkennen ist, wird zu beachten sein, dass der Bundeskanzler in seinem Strafantrage ausdrücklich die Veröffentlichung des Urteilsspruchs gemäss § 200 Abs 2 StGB beantragt hat. Auf einen

solchen Antrag hin hat die Veröffentlichung des entsprechenden Urteilsteiles von Amts wegen zu erfolgen. Das muss im Urteilsatz zum Ausdruck kommen. Doch ist im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Fristbestimmung, § 200 Abs 1 StGB gleichfalls zu beachten (RGSt 14, 154). Handelt es sich bei der Zeitschrift "Die Anklage" um das Organ einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, so kommt die Anordnung der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift nicht in Betracht, weil sie dann überhaupt nicht mehr erscheinen darf.

3. Endlich werden die Vorschriften der §§ 40, 41 StGB (bei Verurteilung nur wegen Beleidigung) und gegebenenfalls der §§ 98 Abs 2, 86 StGB (bei Verurteilung auch wegen Staatsgefährdung) zu beachten sein. Bei Vorliegen eines Vergehens nach § 90 a StGB könnten unter Umständen alle bisher erschienenen Nummern der Zeitschrift eingezogen werden.

Jaguschn

Willms

Weber

Dr. Wiefels

Wirtzfeld